Gemeinde Inden

Artenschutzprüfung
zum
Abriss eines Sportheims und
zum Bebauungsplan Nr. 36
„Sportplatz Frenz“
vom 30. Januar 2020
Proj. -Nr.: 15-16

Auftraggeber:

Verfasser:

Landschaftsarchitekturbüro Reepel
Garten-, Landschafts- und Sportplatzplanung

50 JAHRE
LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTUR
REEPEL

INHALTSVERZEICHNIS

1.# GRUNDLAGEN 3#

1.1.# VORBEMERKUNG 3#
1.2.# RECHTSGRUNDLAGEN 3#

2.# ABLAUF UND INHALTE EINER ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP) 4#

3.# STUFE 1: VORPRÜFUNG (ARTENSPEKTRUM, WIRKFAKTOREN) 4#

3.1.# ARBEITSSCHRITT 1.1: VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS 4#
3.2.# Planungsrelevante Arten 5#
3.3.# ARBEITSSCHRITT 1.2: VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN 7#
3.3.1.# WIRKFAKTOR LEBENSRAUM 7#
3.3.2.# WIRKFAKTOR BAUGEBIET 12#
3.3.3.# MÖGLICHE KONFLIKTE 13#

4.# STUFE II: VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE 14#

4.1.# DURCHGEFÜHRTE UNTERSUCHUNGEN 14#
4.2.# ART FÜR ART PRÜFUNG 15#
4.1.1# MEHLSCHWALBE (DELICHON URBICUM) 15#
4.1.2# RAUCHSCHWALBE (HIRUNDO RUSTICA) 16#
4.1.3# STEINKAUZ (ATHENE NOCTUA) 17#
4.1.4# TURMFALKE (FALCO TINNUNCULUS) 19#
4.1.5# FITIS (PHYLLOSCOPUS TROCHILUS) 20#
4.1.6# TÜRKENTAUBE (STREPTOPELIA DECAOCTO) 21#

5.# VERMEIDUNGS- UND VERMINDERUNSMASSNAHMEN 22#

6.# AUSGLEICHSMASSNAHMEN 22#

7.# ZUSAMMENFASSUNG 23#

8.# QUELLENVERZEICHNIS 24#

1. GRUNDLAGEN

1.1. VORBEMERKUNG

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten flächendeckend für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für alle europäischen Vogelarten. Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.
Bei der ASP handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann.

1.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Notwendigkeit zur Durchführung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 (BNatSchG). Das Artenschutzrecht gilt unmittelbar, bedarf also keiner Umsetzung durch die Länder.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Zugriffsverbote (§44 Abs. 1 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten. Es ist verboten…

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
3. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-

und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

2. ABLAUF UND INHALTE EINER ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP)

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
Überschlägige Prognose ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten/ Verfügbare Informationen nutzen/ Vorhabentyp und Örtlichkeit berücksichtigen/wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich zu Stufe II übergehen.

Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, ggf. Risikomanagement konzipieren/ Prüfung bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird/ggf. Artenschutz-Gutachten

Stufe III Ausnahmeverfahren
Liegen die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vor, Ausnahme von den Verboten möglich.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil A.) (Angaben zum Plan/Vorhaben)“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende „Teil B.) (Anlage Art-für-Art-Protokoll)“ (vgl. Anlage 2) verwendet werden, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte beinhaltet.

3. Stufe 1: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

3.1. ARBEITSSCHRITT 1.1: VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS

Für das von der Bebauung betroffene Messtischblatt 51043 (Düren) und die betrachteten Lebensraumtypen Kleingehölze/Bäume/Gebüsch/Hecken, Fließgewässer, Gebäude und Fettwiese gelten insgesamt 38 Arten als planungsrelevant, 11 Säugetierarten, 25 Vogel- und 2 Amphibienarten.

3.2. Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5104

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gebäude, Fettwiesen und -weiden

Nr.	Art		Status	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)	Schutz-status	Fließge-wässer	Kleinge-hölze	Gebäude	Fett-weide
	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
	Säugetiere								
1	Castor fiber	Europäischer Biber	Art vorhanden	G	§§	XX	X		
2	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G-	§§	(X)	X	WS/WQ	X
3	Felis silvestris	Wildkatze	Art vorhanden	U+	§§	(X)	X	(X)	(X)
4	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	§§	(X)	X	WS/WQ	
5	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	§§	X	X	(WQ)	(X)
6	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	§§	X	X/WS/WQ	(WS)/(WQ)	X
7	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	§§	(X)	WS/WQ	(WQ)	(X)
8	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	§§	X		(WS)/(WQ)	
9	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	§§	(X)	XX	WS/WQ	(X)
10	Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	§§		X	WS/(WQ)	X
11	Plecotus austriacus	Graues Langohr	Art vorhanden	S	§§	(X)	X	WS/WQ	X
	Vögel								
1	Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	§§		X		(X)
2	Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	§§		X		(X)
3	Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	§	XX			
4	Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-	§				XX
5	Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	S	§	(X)			XX
6	Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U	§		X		(X)
7	Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	§§		XX		(X)
8	Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	S	§§		XX	X	XX
9	Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	§§		X		(X)
10	Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U	§				(X)
11	Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-	§	X	X		(X)
12	Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	§			XX	(X)
13	Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	§		X		(X)
14	Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	§§		X		(X)
15	Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	§§		X	X	X
16	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U-	§	X		XX	X
17	Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U	§	(X)	XX		X
18	Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	U	§	(X)	XX		
19	Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-	§		X		
20	Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	§		X		X
21	Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S	§				X
22	Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	§§		X	X	(X)
23	Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G	§	X			
24	Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	§§	(X)	X	X	X
25	Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	S	§§	X			X
	Amphibien								
1	Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	§§	(X)			
2	Rana dalmatina	Springfrosch	Art vorhanden	G	§§	(X)	X		(X)

Die genannten Säugetiere sind zumeist Fledermäuse sowie Europäischer Biber und Wildkatze.
Alle genannten Säugetiere sind streng geschützt. Der Erhaltungszustand des Grauen Langohrs ist schlecht, der von Kleinem Abendsegler, Großer Bartfledermaus und Wildkatze ungünstig.

Als Vogelarten werden 5 Offenlandarten (Feldlerche, Wiesenpieper, Wachtel, Rebhuhn und Kiebitz), 4 Greifvögel (Habicht, Sperber, Turmfalke, Mäusebussard), 4 Eulen (Stein- und Waldkauz sowie Schleier- und Waldohreule), 2 Schwalben (Mehl- und Rauchschwalbe), 2 Spechte (Klein- und Schwarzspecht) sowie Baumpieper, Kuckuck, Feldschwirl, Nachtigall, Pirol und Feldsperling genannt.
Streng geschützt sind alle Greife, Eulen, Schwarzspecht und Kiebitz. Im atlantischen Bereich ist der Erhaltungszustand von Wiesenpieper, Steinkauz, Rebhuhn, und Kiebitz schlecht, der von Feldlerche, Baumpieper, Waldohreule, Wachtel, Kuckuck, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Feldschwirl, Nachtigall, Pirol und Feldsperling, ungünstig.

Kreuzkröte und Springfrosch stehen auf der Liste als planungsrelevante Amphibien. Beide sind streng geschützt, der Erhaltungszustand der Kreuzkröte ist ungünstig.

SONSTIGE HINWEISE AUF PLANUNGSRELEVANTE ARTEN

Von der EG Eulen (Frau Siehoff) kam der Hinweis auf ein Steinkauzhabitat im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Von Seiten der Unteren Landschaftsbehörde wurde ebenfalls auf den Steinkauz hingewiesen.

Weiterhin wies der BUND (Frau Körber) auf einen wahrscheinlichen Konflikt in Form von Störungen mit Feldermäusen im Allgemeinen hin.

3.3. ARBEITSSCHRITT 1.2: VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN

3.3.1. WIRKFAKTOR LEBENSRAUM

Das Plangebiet betrifft das Gelände eines ehemaligen Fußball-Rasenplatzes inklusive Sportheimbebauung, und kleinem Spielplatz. Der Untersuchungsraum umfasst als angrenzende Strukturen eine mäßig strukturierte Kulturlandschaft im Nahbereich der begradigten Inde.
Das Plangebiet liegt linksseitig der Inde, zwischen der flussbegleitenden Drieschstraße und einer baumbestandenen Böschungskante, eines ehemaligen Prallhangs der Inde. Im Süden schließt es an vorhandene Bebauung an. Im Norden folgen Grünland und weitere Sportanlagen. Oberhalb der Böschungskante und auch östlich der Inde befinden sich Ackerflächen.
Insgesamt ist die Umgebung stark durch den Braunkohlentagebau geprägt, nördlich in knapp 2 km Entfernung liegt der Tagebau Inden, westlich als braunkohlenabhängige Industrie das Kraftwerk Weisweiler (1 km) und östlich eine aus dem Tagebau resultierende Umsiedlung Inden-Altdorf (400 m). 800 m südlich vom Plangebiet entfernt verläuft die Autobahn 4

Abb. 1: Lage Eingriffsbereich

Das Sportplatzgelände umfasste zu Beginn der Untersuchungen im Jahr 2015 eine noch genutzte Rasenspielfläche von 100 x 70 m, umgeben von weiteren gemähten Rasenbereichen für Besucher, im Nordosten und zur Böschungskante hin lagen zudem extensiv gepflegte Wiesenflächen. Im Südwesten, daran anschließend folgte eine Laufbahn, parallel dazu die Erschließung des Sportlerheimes. Zwischenzeitlich werden

die Sportflächen nicht mehr genutzt, wurden durch archäologische Arbeiten teilweise umgebrochen und sind brachbefallen. Das Sportgebäude aus Beton befindet sich auf einer Höhe mit einem kleinen Spielplatz am südwestlichen Rande des künftigen Baugebietes. Westlich des Sportheimes wurden allerdings zwischenzeitlich Wohncontainer für Geflüchtete errichtet und das Sportheim als Aufenthalts- und Sanitärräumlichkeiten genutzt.

Abb. 2: Sportlerheim mit Wohncontainer (2019)

Abb. 3: Sportplatzfläche in 2015

Abb. 4: Rasenplatz und Spielplatz (2015)

Abb. 5: Ehemaliger Rasenplatz (2019)

Auf dem Spielplatz und entlang des Weges stehen insgesamt 4 Laubbäume. Zwischen Weg und Inde verläuft ein Gehölzstreifen lebensraumtypischer Bäume und Sträucher, genauso wie entlang der westlichen Böschung.

Abb. 6: Böschungskante

Abb. 7: Gehölzbestand an der Inde

Abb. 8: Landschaftliche Gegebenheiten

Aufgrund nicht adäquaten Lebensraumes konnten einige Arten im Vorhinein ausgeschlossen werden.

Bei den Säugetieren ist dies die **Wildkatze**, die ausgeschossen werden kann da die Landschaft für sie zu stark anthropogen überprägt ist.
Der **Biber** ist im Verlauf der Inde vorhanden. Von der Biologischen Station Düren (Dr. Lutz Dalbeck) liegt die Information vor, dass Spuren des Tieres zwischen Frenz und Lamersdorf zu finden sind. Hinweise auf Bauten direkt für das Plangebiet jedoch nicht vorliegen.

Auch das Vorkommen der klassischen Waldfledermäuse **Rauhhautfeldermaus, Kleiner Abendsegler** und **Braunes Langohr** ist an dieser Stelle ebenfalls unwahrscheinlich da sie als Waldfledermäuse abwechslungsreiche, mehrstufige, z.T., tümpel- und gewässer-reiche Wälder besiedeln. Diese Ansprüche werden für diesen Quadranten eher südlich, im Bereich des Meroder Waldes erfüllt. Im nördlich angrenzenden Quadranten I werden diese Arten dann auch nicht mehr als planungsrelevant aufgeführt.
Da das Gebäude auch keine Verkleidung, Dachüberstände etc. hat, sind Wochenstuben entsprechender Fledermausarten auszuschließen, auch als Überwinterungsort erscheint das Sportheim ungeeignet. Aufgrund der geheimen Lebensweise der Fledermäuse können natürlich Schlafplätze z.B. der **Zwergfledermaus** in kleinsten Ritzen nicht ausgeschlossen werden. Für **Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Zwergfledermaus** und **Graues Langohr** kann festgehalten werden, dass diese das Gebiet

höchstens zur Jagd nutzen. Dies gilt auch für den **Großen Abendsegler**, eine Waldfledermaus, die auf ihren Transferflügen große Entfernungen zurücklegt und über freien Flächen jagt.

Nicht zu unterschätzen sind die Lichtimmissionen im Bereich der Fläche. Viele Fledermausarten meiden beleuchtete Gebiet oder zeigen ein verändertes Verhalten. Vorbelastungen dieser Art sind hier durch Straßenbeleuchtung und das nahegelegene Braunkohlenkraftwerk relativ hoch.

Abb. 9: Lichtimmissionen im Planbereich

Für Habicht, Teichrohrsänger, Feldschwirl, Wiesenpieper, Baumpieper, Klein- und Schwarzspecht, Pirol und Zwergtaucher und stimmen die Habitatbedingungen im Plangebiet und der nahen Umgebung ebenfalls nicht.
Der **Zwergtaucher** benötigt als Wasservogel stehende Gewässer ebenso wie der **Teichrohrsänger,** der an Schilfbestände gebunden ist, die es an der schnellfließenden Inde nicht gibt. Für den **Wiesenpieper** ist die Grasvegetation zu dicht und bietet außerdem keine Deckung. Der **Baumpieper** braucht eine gut strukturierte Strauchschicht und lebt bevorzugt auf Waldlichtungen. **Klein- und Schwarzspecht** sind auf ausreichend Totholz angewiesen, dass selbst auf der Böschung nur wenig zu finden ist. Brut- und Nahrungshabitat des **Pirols** sind feuchte, lichte und sonnige Laubwälder, Auenbereiche und feuchte Wälder in Wassernähe. Hier baut er sein Nest bevorzugt auf Eichen, Pappeln oder Erlen. Aber auch in Siedlungsbereichen, z.B. Parks oder Gärten mit hohem Baumbestand kommt er vor. Der **Feldschwirl** schließlich benötigt feuchte extensive Grünländer mit Büschen oder sukzessive Windwurfflächen, sein typischer Ruf war außerdem während der Begehungen nicht zu vernehmen.

Feldlerche, **Rebhuhn, Wachtel** und **Kiebitz** werden als Offenlandarten wegen der Kulissenwirkung von Bebauung und Gehölzen bzw. der intensiven anthropogenen Störungen auf der eigentlichen Eingriffsfläche nicht vorkommen, auf angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen wären sie möglich.

Kulturlandschaften sind darüber hinaus auch für die Greifvögel **Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard und Turmfalke** geeignet, die offene Flächen als Jagdgebiet und entsprechend hohe, frei anfliegbare Bäume bzw. hohe Gebäude (Turmfalke) als Brutplatz. Jedoch waren außer einem ungenutzten Elsternest keine Hinweise auf eine Brut dieser Arten zu finden.

Abb. 10: Sportheim

Vogelarten, die Gebäude für ihre Jungenaufzucht nutzen, wären außerdem **Mehl- und Rauchschwalbe** und die **Schleiereule**. Die dörfliche Struktur von Frenz begünstigt zudem ein Vorkommen. Das massive Betongebäude bietet jedoch nur wenig Möglichkeiten zum Nestbau da es z.B. keine Zugangsmöglichkeiten in das Innere des Gebäudes gibt. Schwalbennester waren auch nicht zu erkennen. Diese Arten sind also möglich, werden die Fläche jedoch höchstens als Nahrungsfläche nutzen.

Der **Waldkauz** benötigt ein gutes Angebot an Baumhöhlen oder Nisthilfen, die hier allerdings nicht auszumachen waren. Auch bei der Überprüfung der Bäume wurden keine Baumhöhlen entdeckt. Gegen den Waldkauz spricht auch das dokumentierte Vorkommen des Steinkauzes da der größere Waldkauz sowohl Brutplatz-, Beute- als auch Fressfeind ist (vgl. PETZHOLD & RAUS 1973, MIKKOLA 1976, SCHÖNN 1980a in: SCHÖNN et al. 1991, S.198). „Nach SCHÖNN (1986) schließen sich Waldkauz- und Steinkauzvorkommen im selben Areal –vor allem in Suboptimalhabitaten– weitgehend aus“ (SCHÖNN et al. 1991, S.198). Auch die **Schleiereule** ist zusammen mit dem Waldkauz bei der Brutplatzwahl dem Steinkauz überlegen, da sie früher brüten. Selten jagt die Schleiereule auch den Steinkauz. (vgl. GLUTZ & BAUER 1980, S. 524 und MÖLLER 1993, S.79). Somit können Schleiereule und Waldkauz mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Als Schmarotzer greift der **Kuckuck** zwar auf unterschiedliche Wirtsvögel zurück, das einzelne Individuum ist jedoch auf bestimmte Arten spezialisiert, nach denen auch die Farbe der Eier ausgerichtet ist. Trotzdem ist der Kuckuck mittlerweile nur noch in einer geringen Siedlungsdichte anzutreffen u.a. aufgrund seines rückläufigen Reproduktionserfolges im Zusammenhang mit dem Klimawandel denn viele seiner Wirtsvögel brüten mittlerweile früher als er selbst. Bei den Begehungen waren außerdem keine Rufe des Vogels zu vernehmen. Das Vorkommen des Kuckucks ist demzufolge unwahrscheinlich.

Die Lage im Auengebiet sowie einzelne Grünstrukturen entsprechen den Habitatansprüchen der **Nachtigall**. Der Vogel baut sein Nest u.a. in naturnahen Parks und Gärten, in Gebüschen, nahe oder am Boden. Er benötigt dichtes Unterholz oder Stauden sowie Falllaub zur Nahrungssuche. Insgesamt spricht die intensive Nutzung und das Vorhandensein von Hunden und Katzen im Nahbereich der Besiedelung dagegen.

Feldsperlinge sind in Hecken oder Gebüschen, an Waldrändern oder in Obstgärten anzutreffen, wo sie nach Samen, Getreidekörnern und kleineren Insekten suchen, sie haben sich mittlerweile den menschlichen Siedlungen angepasst, bevorzugen jedoch ländlichere Gebiete als der Haussperling. Ein Vorkommen der Art in den angrenzenden Gehölzen ist relativ wahrscheinlich, ob er dort brütet, hängt vom Baumhöhlenangebot ab.

Für den in der Nähe brütenden **Steinkauz** ist die Eingriffsfläche als Jagdhabitat geeignet. Zu prüfen ist deren Bedeutung für das Nahrungshabitat des Vogels.

Auch die **Kreuzkröte** als Pionierart, die u.a. vegetationslose Flächen und stehende (temporäre) Laichgewässer zur Fortpflanzung benötigt und der **Springfrosch,** der in lichten und gewässerreichen Laubmischwäldern bzw. Offenland, dass über Gebüschreihen mit dem Wald verbunden ist lebt, sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

3.3.2. WIRKFAKTOR BAUGEBIET

Festgesetzt werden soll ein Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4, die für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zur GRZ von 0,5 überschritten werden darf.
Es sollen 2-geschossige und freistehende Einfamilien- und Doppelhäuser entstehen.
Für die westlichen Grundstücke, im Besonderen entlang der Böschungskante besteht eine Pflanzfestsetzung.
Erschlossen wird das Gebiet durch eine Verlängerung der Straße „Am hohen Ufer“ und über seitliche Stiche. In der südöstlichen Ecke wird ein Parkplatz zwischen den Straßen „Am hohen Ufer“ und Drieschstraße eingerichtet.
Die überbaubare Fläche beträgt 5.228 m², die Erschließungsfläche 3.062 m²
Das anfallende Niederschlagswasser wird im Gebiet über wasserdurchlässiges Pflaster und straßenbegleitende offene Muldenrinnen versickert.

BAU- ANLAGEN- UND BETRIEBSBEDINGTE WIRKUNGEN

Baubedingte Wirkungen resultieren aus der Baufeldräumung, dem Flächenzugriff, sowie Wirkungen die sich aus dem Baubetrieb ableiten, wie Erdaushub, Bau der Gebäude und Gestaltung der Außenanlagen.
Im Zuge der Baufeldräumung wird das Sportlerheim abgerissen und ca. 8.500 m² Sportrasen und Spielplatzfläche, sowie 2.330 m² Wiesenfläche abgeschoben. Die 4 Laubbäume müssen voraussichtlich gerodet werden. In diesem Zusammenhang sind Nahrungshabitate einiger planungsrelevanten Arten betroffen, für einzelne besonders geschützte sonstige europäische Vogelarten könnte auch das Bruthabitat betroffen sein.

Bei den Bauarbeiten entstehen, neben dem Flächenzugriff und der Räumung der Fläche, vor allem akustische und optische Auswirkungen, sowie Staubemissionen, auch über die Eingriffsfläche hinaus. Ein Meidungsverhalten störungsempfindlicher Arten kann das Resultat sein.
Die Wirkung infolge des Baubetriebes wirkt nur temporär.

Die **anlagenbedingte Wirkung** des Bebauungsplanes ist der bleibende Flächen- und damit dauerhafte Lebensraumverlust. Im Zuge der Projektumsetzung entstehen im Bebauungsplangebiet dauerhaft großflächige Versiegelungen durch Bebauung und Straßenbau. Die Flächenbeanspruchung hat Auswirkungen auf das Nahrungshabitat des Steinkauzes und möglicherweise auch auf das weiterer Arten.

Betriebsbedingte Wirkungen sind die Nutzung des Baugebietes mit dem damit verbundenen Autoverkehr sowie Lärm- und Lichtimmissionen. Die Immissionen resultieren z.B. aus der Garten- und Spielplatznutzung sowie der Beleuchtung von Straßen und Privatflächen. Diese wirken über das Plangebiet hinaus, was vor allem für den Bereich der Böschung und die Inde von Bedeutung ist.

3.3.3. MÖGLICHE KONFLIKTE

BIBER
Zunächst keine Konflikte zu erwarten da der Biber im Plangebiet oder dessen Nahbereich keinen Bau unterhält und das Tier sich relativ unempfindlich gegenüber Menschen und dessen Nutzungen zeigt. Die Biologische Station Düren (Dr. Dalbeck) verweist allerdings auf mögliche Konflikte in der Zunkunft, aufgrund der gemeinsamen Nutzung des Gebietes von Tier und Mensch. Unterirdische Biberbauten können nämlich in Ausnahmefällen weit ins Land hineinreichen und zu Sackungen an der Oberfläche führen. Außerdem können die Tiere in offene Zulaufrohre kriechen und sich darin festsetzen.
Vermeidungsmaßnahmen vorsehen

FLEDERMÄUSE
Kein Fortpflanungshabitat betroffen, Nutzung als Jagdhabitat lichtunempfindlicher Arten möglich, ebenso Transferflüge entlang linienhafter Gehölzstrukturen. Große Vorbelastung durch Lichtimmissionen, die durch Besiedelung weiter verstärkt wird.
Vermeidungsmaßnahmen vorsehen

EULEN
Kein Konflikt mit einem Bruthabitat. Bruten in nahe gelegenen Gehölzen kann nicht ausgeschlossen werden. Rasen- und Wiesenflächen als Jagdhabitat geeignet und vom Steinkauz auch genutzt.
Weitere Untersuchung der Relevanz der Fläche vor allem für den Steinkauz notwendig.

GREIFVÖGEL
Bruten innerhalb der Eingriffsfläche nicht betroffen jedoch im Nahbereich in Gehölzen oder Gebäuden möglich. Rasen- und Wiesenflächen als Jagdhabitat geeignet. Keine essentielle Bedeutung der Fläche als Jagdgebiet.

FELDVOGELARTEN
Durch die Nutzung der Fläche kein Bruthabitat betroffen aufgrund der umgebenden Kulissen (Gebäude, Gehölze, Böschung) und der anthropogenen Störungen. Ggf. ist darüber hinaus eine Störung des Lebensraumes z.B. durch Verdrängung gegeben?
Überprüfung auf Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

NACHTIGALL
Direkt kein Bruthabitat betroffen, möglicherweise im Nahbereich vorhanden.
Überprüfung auf Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

FELDSPERLING
Bruten innerhalb der Eingriffsfläche nicht betroffen jedoch im Nahbereich in Gehölzen oder Gebäuden möglich. Kein Konflikt

KUCKUCK
Kein Konflikt zu erwarten da Siedlungsdichte gering ist und es auf sein Vorkommen keinen akustischen Hinweis gab.

SCHWALBEN
Kein Bruthabitat direkt betroffen. Als Jagdhabitat geeignet. Kein Konflikt.

SONSTIGE PLANUNGSRELEVANTE ARTEN
Lebensraum für Teichrohrsänger, Feldschwirl, Wiesenpieper, Baumpieper, Klein- und Schwarzspecht, Pirol und Zwergtaucher nicht geeignet.

SONSTIGE EUROPÄISCHE VOGELARTEN
Von den sonstigen europäischen Vogelarten könnten Brutstätten im Zuge der Beanspruchung der Vegetation betroffen sein. Es sind Störungen der Europäischen Vogelarten durch Flächenbeanspruchung und Immissionen möglich.

4. STUFE II: VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

4.1. DURCHGEFÜHRTE UNTERSUCHUNGEN

Da das Vorkommen des **Steinkauzes** mit 2 Brutplätzen innerhalb der Aue bekannt war, wurde zunächst eine vertiefende Artenschutzprüfung für den Steinkauz in 2015/2016 durch das Büro Raskin, Aachen im Rahmen von 5 Erfassungsterminen durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass ein Brutplatz in der Nähe der Schälmühle in etwa 80 m Entfernung zur Plangebietsgrenze liegt, ein anderer im Bereich der Obstwiesenflächen. Das Plangebiet lässt sich dabei laut EG-Eulen als Teil eines regelmäßig besiedelten Steinkauzreviers kennzeichnen. Die Revierkartierung zur Verifizierung der Daten erfolgte dreimalig unter Einsatz einer Klangattrappe. Dadurch konnte das eigentliche Vorkommen und eine Habitatanlyse vollzogen werden. Das MUNLV (2010) definiert beim Steinkauz als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S. des § 44 I Nr. 3 BNatSchG das Brutrevier mit dem Nistplatz und den umliegenden Nahrungshabitaten. Das Sportplatzgelände wird dabei als geeignete, der Wiesenbereich nahe der Böschung als gut geeignete Nahrungsfläche eingestuft.

Eine weitere vertiefende Untersuchung bezgl. sonstiger Vogelarten durch die gaiac e.V. stellte in 2019, im Rahmen von 8 Begehungen 46 Vogelarten fest, davon 11 aus der Liste der Planungsrelevanten Arten der LANUV. Dies sind Bluthänfling, Eisvogel, Feldlerche, Graureiher, Kormoran, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star, Steinkauz und Turmfalke. Der Bestand des Steinkauzes ist in der Niederrheinischen Bucht „vom Erlöschen bedroht“
Fitis und Türkentaube sind darüber hinaus zwar nicht-planungsrelevant, Fitis jedoch im Bestand gefährdet und die Türkentaube im Bestand stark gefährdet (Rote Liste der Niederrheinischen Bucht)
Feldlerche, Mehl- und Rauchschwalbe, Turmfalke, Steinkauz und Star wurden als im Untersuchungsgebiet ansässige Brutvögel gewertet, eine erhebliche Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung konnte auf der ersten Bearbeitungsstufe nicht für **Mehl- und Rauchschwalbe, Turmfalke und Steinkauz** ausgeschlossen werden. Der vermutete Brutplatz von Feldlerche und Star stellt keinen Konfliktpunkt dar.

4.2. ART FÜR ART PRÜFUNG

4.1.1 Mehlschwalbe (Delichon urbicum)

Status Rote Liste: Deutschland 3, NRW 3S, Niederrheinische Bucht 2
Schutzkategorie: besonders geschützt
Populationsgröße in NRW: ca. 100.000 Brutpaare (LANUV 2019, Stand 2015)
Status in NRW: Koloniebrüter; Erhaltungszustand in NRW (ATL): ungünstig
Trend 1985 – 2009: starke Abnahme (> 50%) (Grüneberg & Sudmann et al., 2013)

Vorkommen: An beiden Begehungsterminen im Juni konnten im Untersuchungsraum Mehlschwalben gesichtet werden. Nahrungssuchend wurden sie auf der Wiese rund um Goltsteins Hof beobachtet, ebenso am südlichen Rand von Lamersdorf bei einem Pferdehof in der Drieschstraße. Ein Brutnachweis gelang im Ortsteil Driesch an einem Wohngebäude. Die Mehlschwalbe wird daher als Brutvogel gewertet.

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)
Im Untersuchungsraum werden keine Gebäude abgerissen, daher besteht bezüglich des Bruthabitats keine Einschränkung für die Mehlschwalben. Allerdings wird es durch das Bauvorhaben zu Befestigungen und Asphaltierungen von Offenland kommen. Mehlschwalben benötigen lehmiges Nistbaumaterial, ein Verlust von Schlammpfützen, feuchten Wegspuren und unbefestigten Plätzen führt zu reduzierten Möglichkeiten, Material für ihre Lehmnester zu sammeln. Zudem dürfen diese Stellen nur maximal 300 m vom Nistplatz entfernt liegen, da das Material sonst im Schnabel austrocknet und nicht mehr zum Nistbau geeignet ist (Over, 2015).
Für die Mehlschwalben, die den Pferdehof am Südrand von Lamersdorf als Lebensraum nutzen, stellt das geplante Bauvorhaben kein Problem dar, da der Abstand zwischen diesen beiden Örtlichkeiten ca. 500 m beträgt und damit zu weit entfernt ist, um Nistmaterial zu sammeln.
Für die Mehlschwalben, die in Driesch und an Goltsteins Hof brüten und/oder Nahrung suchen, stellt der Sportplatz in Frenz jedoch eine Möglichkeit dar, Nistmaterial zu sammeln. Diese geht durch das Bauvorhaben verloren. Allerdings gibt es im Umkreis von 300 m noch eine Vielzahl von Acker- und Grünlandflächen und ebenso die Möglichkeit, am Ufer der Inde Baumaterial zu erhalten, so dass der Verlust von 1,5 ha Wiese nur zu einer geringfügigen Betroffenheit führt. Daher ist trotz der möglichen Beeinträchtigungen die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.
Weiterhin geht die geplante Bebauung des Sportplatzes mit einer Verschlechterung der Nahrungssituation der Mehlschwalben einher. Mehlschwalben benötigen als Nahrungshabitat offene Agrarlandschaften, Gewässer oder Feuchtgebiete im Umkreis von entweder 500 m (Menzel, 1996) oder 1000 m (Südbeck et al., 2005) zum Brutplatz. Ein Umkreis mit dem Radius 500 m bedeutet eine Habitatgröße von 78,5 ha, ein Radius von 1000 m eine Flächengröße von 314 ha. Die Umgebung der Ortsteile Frenz und Driesch ist landwirtschaftlich geprägt, daher können die Mehlschwalben auf die umliegenden Grünländer, Äcker und die Inde als Gewässer zugreifen. Eine Verkleinerung ihres Nahrungshabitat um 1,5 ha verschlechtert ihre Nahrungssituation nur unerheblich, daher ist die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gegeben.

Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement
Keine Maßnahmen erforderlich

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für die Mehlschwalben auch ohne Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

4.1.2 Rauchschwalbe (Hirundo rustica)

Status Rote Liste: Deutschland 3, NRW 3S, Niederrheinische Bucht 2
Schutzkategorie: besonders geschützt
Populationsgröße in NRW: 100.000 – 150.000 Brutpaare ((LANUV 2019, Stand 2015))
Status in NRW: Brutvogel; Erhaltungszustand in NRW (ATL): ungünstig
Trend 1985 – 2009: starke Abnahme (> 50%) (Grüneberg & Sudmann et al., 2013)

Im Untersuchungsraum wurden Rauchschwalben ab Anfang April an jedem Begehungstermin gesichtet. Bereits am 08.04. konnte eine Rauchschwalbe nestbauend an einem Durchgang zu einem Wohnhaus in der Drieschstraße am südlichen Ortsrand von Lamersdorf beobachtet werden. Zeitgleich wurden drei nahrungssuchende Rauchschwalben auf den Äckern westlich der Schälmühle gesichtet. Mitte Mai wurden im Maximum 12 Rauchschwalben auf der Wiese um Goltsteins Hof und fünf in der Nähe des Pferdehofs in der Drieschstraße am Südrand von Lamersdorf jagend beobachtet. Meist wurden die Äcker westlich der Inde zwischen Frenz und Lamersdorf zur Nahrungssuche beflogen, Ende April konnten sie auch östlich der Inde in der Nähe des Ortsteil Driesch beobachtet werden. Die Rauchschwalben, die in der Nähe des Pferdehofs jagten, beflogen ebenfalls die dortigen Stallungen, so dass eine Brut an dieser Stelle wahrscheinlich ist. Am letzten Kartiertermin Mitte Juni gelang ein Brutnachweis durch Sichtung von 6 juvenilen Rauchschwalben, die auf einem Baum bei Goltsteins Hof saßen, während sie von adulten Rauchschwalben gefüttert wurden.

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)
Da für das Bauvorhaben keine Gebäude abgerissen werden, betrifft das geplante Bauvorhaben primär nicht die Brutstätten der Rauchschwalben. Allerdings wird es durch die Baumaßnahmen zu Befestigungen und Asphaltierungen von Wegen und Offenland kommen. Rauchschwalben legen ihre Lehmnester in Stallungen mit Großviehhaltung an. Ihr Nistmaterial müssen sie in einer Entfernung von maximal 300 m vom Brutplatz holen, da der Lehm anderenfalls während des Flugs im Schnabel austrocknet (Over, 2015). Der Verlust von unbefestigten Stellen, Schlammpfützen, etc. führt zu eingeschränkten Möglichkeiten, Material für die Lehmnester zu sammeln.
Für die Rauchschwalben, die den Pferdehof bei Lamersdorf als Lebensraum nutzen, stellt der Verlust der Wiese kein Problem dar, da der Abstand zwischen dieser und dem Pferdehof etwa 500 m beträgt und damit nicht zum Sammeln von Nistmaterial genutzt wird.
Für die Rauchschwalben, die an Goltsteins Hof brüten, stellt der Sportplatz in Frenz jedoch eine Möglichkeit dar, Nistmaterial zu sammeln. Diese geht durch das Bauvorhaben verloren. Da es jedoch im Umkreis von 300 m sowohl das Indeufer als

auch eine große Anzahl von Acker- und Grünlandflächen, führt der Verlust von 1,5 ha Wiese nur zu einer geringfügigen Betroffenheit.
Daher ist trotz der möglichen Beeinträchtigungen die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

Das geplante Bauvorhaben betrifft ebenfalls die Nahrungshabitate der Rauchschwalben. Rauchschwalben jagen in einem Umkreis von 500 m um ihren Neststandort (Südbeck et al, 2005) bzw. laut Glutz von Blotzheim & Bauer (1985) lediglich in einem Umfeld von ca. 300 m zum Brutplatz. Insbesondere brütende Paare sind in Schlechtwetterphasen auf den geringeren Radius um den Nistplatz angewiesen. Damit steht ihnen eine Habitatgröße von 28,3 ha (Radius 300 m) bis 78,5 ha (Radius 500 m) zur Verfügung. Aufgrund der räumlichen Distanz sind die Rauchschwalben am Pferdehof in Lamersdorf nicht durch das Bauvorhaben betroffen. Der Sportplatz in Frenz liegt allerdings in einer 300 m Distanz zu Goltsteins Hof, ein Verlust dieser Wiese bedeutet daher auch einen Verlust von Nahrungshabitat. Unter der worst-case-Annahme (Radius 300 m) befliegen die Rauchschwalben eine Flächengröße von 28,3 ha. Nördlich von Goltsteins Hof dominieren Grünländer und Äcker, südlich schließt sich der Ortsteil Frenz an. Damit steht den Rauchschwalben nur etwa die Hälfte der Fläche für die Jagd zur Verfügung (etwa 14 ha). Ein Verlust von 1,5 ha Sportplatzwiese führt zu einer Reduktion von ca. 10,5 % ihres Nahrungshabitats. Als Nahrungshabitat bei regnerischem Wetter gibt Loske (2008) u.a. windgeschützte Waldränder und Gewässer an. Da die Inde sich innerhalb des 300 m Radius befindet und sie durch den Baumbestand am Ufer Windschutz bietet, kann man davon ausgehen, dass sich die Nahrungssituation für die Rauchschwalben nicht essentiell verschlechtert und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gegeben ist.

Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement
Keine Maßnahmen erforderlich

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für die Rauchschwalben auch ohne Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

4.1.3 Steinkauz (Athene noctua)

Status Rote Liste: Deutschland 3, NRW 3, Niederrheinische Bucht 1
Schutzkategorie: streng geschützt
Populationsgröße in NRW: 5.000 Brutpaare ((LANUV 2019, Stand 2015))
Erhaltungszustand NRW (atlantisch): günstig, Entwicklung negativ
Trend 1985 – 2009: starke Zunahme (Grüneberg & Sudmann et al., 2013)

Bei den abendlichen Kartierterminen am 27.03 und am 04.04.2019 erfolgte jeweils eine Antwort auf die abgespielte Klangattrappe sowohl aus Richtung der Schälmühle als auch von den Grünländern südöstlich Lamersdorfs. Beide Standorte sind mit Steinkauzröhren ausgestattet. Zusätzlich wurde bereits bei der morgendlichen Kartierung am 27.03.2019 ein Steinkauz in einem Baum mit Steinkauzröhre direkt westlich der Schälmühle gesichtet. Er flog später in östlicher Richtung davon. An den beiden Begehungstagen im Juni gelang eine Sichtbeobachtung eines Steinkauzes stehend auf einem Pfosten vor einem Schuppen ca. 100 m nordöstlich des Friedhofs Inden/Altdorf. Der Schuppen

wurde mehrfach angeflogen, eine Steinkauzröhre innerhalb des Schuppens konnte nicht gesichtet werden. Jedoch wurde der Schuppen, um den Steinkauz nicht zu stören, lediglich aus der Entfernung mit dem Fernglas betrachtet und es waren nicht alle Teile des Schuppens einsehbar. Eine Kontrolle der Steinkauzröhren im Juni ergab für die Röhre westlich der Schälmühle Kotspuren unterhalb der Behausung, die Röhre östlich der Schälmühle war nicht einsehbar. Die drei Steinkauzröhren südöstlich von Lamersdorf wiesen keinerlei Kotspuren auf, auch sonst gab es keinen Hinweis auf Nutzung (Federreste, Rupfungen, Lautäußerungen, etc.). Trotzdem liegt aufgrund der zweimaligen Antworten auf die Klangattrappe und der wiederholten Sichtbeobachtungen Brutverdacht an den oben beschriebenen zwei Örtlichkeiten im Untersuchungsraum vor. Dies deckt sich mit den im Jahr 2015 von Raskin et al. (2016) erhobenen Daten. Damals wurden auch an der Schälmühle und im Gebiet südöstlich von Lamersdorf je ein Steinkauz erfasst und daher von zweimaligem Brutverdacht im Untersuchungsraum ausgegangen.

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Das von Raskin et al. (2016) erstellte Gutachten erläutert detailliert die artenschutzrechtliche Betroffenheit des Steinkauzes in diesem Gebiet. Da die Datenbestände aus den Jahren 2015 (Raskin et al., 2016) und 2019 (Forschungsinstitut gaiac) bezüglich der potentiellen Brutstätten des Steinkauzes identisch sind, ist die damalige Beurteilung der Betroffenheit weiterhin zutreffend und dort nachzulesen. Daher wird an dieser Stelle nicht erneut darauf eingegangen

Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Auch diesbezüglich sind die ausführlich von Raskin et al. (2016) dargestellten Vermeidungsmaßnahmen anzuwenden. Die Vermeidungsmaßnahmen betreffen nur den an der Schälmühle brütenden Steinkauz, da der Steinkauz, dessen Lebensraum sich südlich von Lamersdorf befindet, auf Grund der hohen Distanz nicht von der Baumaßnahme betroffen ist. Im Folgenden werden die Maßnahmen kurz zusammengefasst:

- Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungszeit des Steinkauzes (ab August möglich, muss im Februar abgeschlossen sein).
- Einhaltung von Lärmgrenzen um akustische Störungen auszuschließen.
- Anlage einer Hecke zwischen der Wohnbebauung der angrenzenden Weidefläche Richtung Schälmühle zur Verminderung optischer und akustischer Beeinträchtigungen und Erhöhung der Strukturvielfalt.

Durch Einhaltung dieser genannten Vermeidungsmaßnahmen werden bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren minimiert und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen.
Zusätzlich kommt es zu anlagebedingten Wirkfaktoren, in diesem Fall durch die Lebensraumveränderung aufgrund der Umwandlung einer 1,5 ha großen Wiese und Kurschnittrasen in ein Wohngebiet. Die damit einhergehende Versiegelung der Flächen führt zu einem Verlust von Nahrungshabitat, was neben Härtewintern und Verlust durch Prädation eine der Hauptursachen für den Rückgang des Steinkauzes ist (Jöbges & Franke 2006). Unerlässlich für den Habitatschutz sind daher Grünlandflächen mit ganzjährig geringer Vegetationshöhe, vor allem Dauerweiden, auf denen entsprechende

Beutetiere wie Kleinsäuger, Käfer, Regenwürmer erreichbar sind (Dalbeck et al. 1999, Vossmeyer et al. 2006). Die von Raskin et al (2016) durchgeführte Habitatanalyse klassifiziert den von der Baumaßnahme betroffenen Bereich als 0,9 ha Vielschnittrasen (geeignet als Nahrungshabitat) und 0,6 ha kurzrasige Wiese, welche als gut geeigneter Nahrungsraum des Steinkauzes eingestuft wird.
Durch Verkleinerung des Baugebietes reduziert sich der Verlust auf etwa 0,74 ha Vielschnittrasen und 0,26 ha kurzrasige Wiese.
Der Verlust dieser Fläche ist als essentiell für den Steinkauz und daher als Verstoß gegen § 44 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu bewerten. Der Verlust kann durch die Durchführung einer vorgezogenen CEF-Maßnahme kompensiert werden. Ein vorgezogener Ausgleich dieser 1,0 ha muss gemäß LANUV (2019) bezüglich Qualität und Quantität im Verhältnis 1:1 erfolgen, beispielsweise durch die Anlage von Grünlandbeständen mit Streuobstwiesen und Kopfbäumen oder Extensivgrünland mit Zaunpfählen o.ä. als Sitzwarten. Optimal sind Ausgleichsflächen, die in unmittelbarer Umgebung (200 m) des Bruthabitats liegen (VOSSMEYER et al. 2006).
Die Gemeinde Inden hat bereits eine Fläche gesichert südwestlich der Plangebietsfläche und nördlich des Goltsteinhofes. Hier soll die Entwicklung und Pflege eines baumbestandenen Grünlandes auf einer langrasigen Grünlandfläche forciert werden. Wichtig ist die Pflege hin zu einer kurzrasigen Wiese, die durch die langfristige Sicherung eines regelmäßigen Weidebetriebes auf Teilen des Flurstücks erreicht werden kann. Zusätzlich wird die Installation einer Steinkauzröhre im bestehenden Baumbestand empfohlen.
Der vorgezogene Ausgleich muss mit Eintreten der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ohne zeitliche Verzögerung wirksam sein.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für den Steinkauz nach Umsetzung von genannten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

4.1.4 Turmfalke (Falco tinnunculus)

Status Rote Liste: Deutschland *, NRW V, Niederrheinische Bucht 3
Schutzkategorie: streng geschützt
Populationsgröße in NRW: 5.000 – 8.000 Brutpaare ((LANUV 2019, Stand 2015))
Erhaltungszustand NRW (atlantisch): günstig
Trend 1985 – 2009: stabil (Grüneberg & Sudmann et al., 2013)

Am ersten Begehungstag (27.03.2019) saß ein Turmfalke auf dem Dach der Schälmühle, am 03.04.2019 wurde im Rahmen der Eulenkartierung beobachtet, wie ein Turmfalke in einer Lücke unter der Dachtraufe der Schälmühle verschwindet. Später wurden auf einem angrenzenden Acker zwei Turmfalken fliegend gesichtet. An jedem folgenden Kartiertermin ist ein Turmfalke entweder sitzend auf dem Dach der Schälmühle oder rüttelnd in der Nähe dieser beobachtet worden. Am 13.06.2019 überflog er von 8.30 bis 8.35 h nahrungssuchend den Sportplatz, rüttelte dort ebenfalls und tauchte in das etwa 40 cm hohe Gras ab. Anschließend flog er mit Beute im Schnabel zum Dach der Schälmühle. Eine Inspektion der Öffnung in der Dachtraufe mit dem Fernglas am 13.06.2019 zeigte Kotspuren auf einem Brett unterhalb der Lücke. Der Turmfalke wird daher als Brutvogel in diesem Gebiet eingestuft.

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Der Turmfalke brütet in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens. Durch die Baumaßnahme wird es zu einem erhöhten Lärmpegel während der Bebauung kommen. Allerdings wird der Turmfalke als nicht-lärmempfindliche Art eingeschätzt (Bmvbs 2010) und es kann davon ausgegangen werden, dass weder die Bautätigkeit noch die anschließende Nutzung der Bebauung zu einer Störung des Turmfalken führen werden. Darüber hinaus schränkt die geplante Bebauung durch den Wegfall der Sportplatzwiese das Nahrungsangebot des Turmfalken ein. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass sich auf Grund der Größe seines Jagdreviers (bis 2,5 km^2) die Nahrungssituation des Turmfalken nicht erheblich verschlechtern wird, da er Nahrungshabitate in der Umgebung nutzen kann. Die Beeinträchtigung wird daher als unerheblich eingestuft und artenschutzrechtliche Konflikte können ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion seiner Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin gewährleistet.

Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Keine Maßnahmen erforderlich

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für den Turmfalken auch ohne Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Als ein Sonderfall besteht die Möglichkeit, dass auch bei nicht planungsrelevanten Arten Verbote nach § 44 BNatSchG infolge des Bauvorhabens erfüllt werden (Mkulnv 2015). Dies betrifft beispielsweise Arten der Roten Liste im entsprechenden Naturraum oder lokale Populationen mit erwähnenswerten Beständen im Bereich des Vorhabens. Daher wird im Folgenden auf die im Planraum beobachteten, nicht planungsrelevanten Arten eingegangen, die auf einer der Roten Listen Deutschlands, Nordrhein-Westfalens oder der Niederrheinischen Bucht in den Gefahrenkategorien 0 = Ausgestorben bis 3 = Gefährdet stehen (siehe Tabelle A1 im Anhang). Im Folgenden handelt es sich um die Vogelarten Fitis und Türkentaube.

4.1.5 Fitis (Phylloscopus trochilus)

Status Rote Liste: Deutschland *, NRW V, Niederrheinische Bucht 3

Einmalig sang am 08. April 2019 ein Fitis aus dem kleinen Wäldchen westlich des Friedhofs Inden/Altdorf. Als Lebensraum nutzt der Fitis Wälder mit einer ausgeprägten Kraut- und Strauchschicht, Siedlungsräume dienen ihm sehr selten als Habitat. Sein Hauptdurchzug liegt im Zeitraum zwischen Mitte April und Mitte Mai (Südbeck et al., 2005). Zu keinem späteren Termin gelang ein Nachweis des Fitis.

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Da der Fitis nur einmalig beobachtet wurde, wird er als Durchzügler eingestuft. Eine Betroffenheit durch das Bauvorhaben liegt daher nicht vor.

Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement
Keine Maßnahmen erforderlich.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für den Fitis auch ohne Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

4.1.6 Türkentaube (Streptopelia decaocto)

Status Rote Liste: Deutschland *, NRW V, Niederrheinische Bucht 2

Vorkommen: Am Kartiertermin 01.06. wurde eine Türkentaube fliegend über dem Ortsteil Lamersdorf beobachtet. Dies war der einzige Nachweis dieser Art.

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)
Da die Türkentaube nur einmalig beobachtet wurde und kein brutanzeigendes Verhalten ersichtlich war, wird sie als Nahrungsgast eingestuft. Eine Betroffenheit durch das Bauvorhaben liegt daher nicht vor.

Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement
Keine Maßnahmen erforderlich.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für die Türkentaube auch ohne Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

5. VERMEIDUNGS- UND VERMINDERUNSMASSNAHMEN

BAU, BESTAND UND BETRIEB DER ANLAGE

Um eine Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG während der Bauphase und durch den Betrieb des Baugebietes ausschließen zu können sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Das Baufeld ist außerhalb der Brutzeit, also von Anfang September bis Ende Februar von den zu rodenden Gehölzen freizumachen. Sollte von diesen Zeiten abgewichen werden müssen, so ist die Untere Landschafsbehörde zu informieren.
- Alle angrenzenden Gehölze (Böschung, Baumreihe, Indeaue) bleiben erhalten. Diese sind vor den Beeinträchtigungen der Baumaßnahme gem. DIN 18 920 zu schützen.
- Im Falle einer erhöhten Lärmemission (> 50 dB) während der Bauphase sollten ab Februar auch für den Steinkauz z.B. mobile Lärmschutzwände (wie zum Schutz gegen Baulärm in Wohngebieten) zur Abschirmung des Geräuschpegels in Richtung Schälmühle eingesetzt werden.
- Für den Abriss des Gebäudes sind keine Maßnahmen zu treffen.
- Bei der Beleuchtung der Baustelle, sollte auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da diese Fledermäuse und nachtaktive Vögel abschrecken.
- Die neu einzurichtende Straßenbeleuchtung sollte aus lichttechnisch hochwertigen Leuchten mit optimierten Lichtlenkungssystemen und Blendungsbegrenzung, die eine effiziente Lichtverteilung ermöglichen bestehen. Bei der Auswahl der Leuchtmittel ist eine warmweißen Lichtfarbe (etwa 3.000 Kelvin) zu wählen und der LED-Technik der Vorzug zu geben.
- Die vorhandene Beleuchtung am Drieschweg sollte möglichst durch Systeme, wie oben beschrieben ersetzt werden.
- Regenwasserzulaufrohre aus dem Gebiet in die Inde sollten prophylaktisch mit Gittern verschlossen werden um ein Eindringen durch Biber zu vermeiden.
- Da nach DALBECK & HACHTEL (1998) die Steinkauzbesiedlung im Kreis Düren mit der Art der Einfriedung von Grünland korreliert wird bei der Gestaltung des B-Plangebietes aus artenschutzfachlicher Sicht empfohlen, die Wohnbebauung von der angrenzenden Weidefläche im Norden optisch und akustisch durch Hecken abzuschirmen.

6. AUSGLEICHSMASSNAHMEN

- Als vorgezogener Ausgleich von insgesamt 1 ha Nahrungshabitat ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 an anderer Stelle in der Umgebung des Brutplatzes durchzuführen. Dies erfolgt durch die Entwicklung und Pflege von baumbestandenem Grünland auf einer langrasigen Grünlandfläche nördlich des Goltsteinhofes. Die Pflege soll dauerhaft zu einer kurzrasigen Wiese führen, was durch die langfristige Sicherung eines regelmäßigen Weidebetriebes erreicht werden soll. Zusätzlich wird die Installation einer Steinkauzröhre im bestehenden Baumbestand empfohlen. Der vorgezogene Ausgleich muss mit Eintreten der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ohne zeitliche Verzögerung wirksam sein.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Nordöstlich von Inden-Frenz soll auf einer Rasen-/Wiesenfläche mit nur wenigen Gehölzen und einem Sportlerheim als Bebauung ein Allgemeines Wohnbaugebiet sowie ein Spielplatz eingerichtet werden.
Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).
Gem. des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG gilt ein Verletzungs- und Tötungsverbot, ein Störungsverbot und ein Zerstörungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten für besonders geschützte und bestimmte andere Tierarten.
Für das vom Bebauungsplan betroffene Messtischblatt 5104 (Düren) Quadrant 3 und die Lebensraumtypen „Kleingehölze“ „Fließgewässer“ „Fettwiese“ und „Gebäude“ gelten insgesamt 38 Arten als planungsrelevant, 11 Säugetierarten, , 25 Vogel- und 2 Amphibienarten.
Der Steinkauz kommt gesichert im Gebiet vor.
Zur weiteren Klärung wurde 2015/2016 das Vorkommen des Steinkauzes durch das Büro Raskin untersucht sowie eine Habitatanalyse des Vogels vorgenommen. Weiterhin wurde in 2019 eine allgemeine avifaunistische Untersuchung durchgeführt

Hier konnte ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung für die planungsrelevanten Arten Steinkauz, Turmfalke, Mehl- und Rauchschwalbe, sowie für die besonders geschützten europäischen Vogelarten Fitis und Türkentaube, die in ihrem Bestand gefährdet sind nicht ausgeschlossen werden.
Durch nachfolgend beschriebene Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG schließlich verhindert bzw. ausgeglichen werden.
Seltene Pflanzenarten sind auf den intensiv genutzten Flächen nicht zu erwarten.

- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von August bis Februar
- Schutz der angrenzenden Gehölze gem. DIN 18 920 ,
- bei erhöhten Lärmemission (> 50 dB) während der Bauphase ab Februar Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden Richtung Schälmühle
- keine Maßnahmen zum Abriss des Gebäudes,
- Geringer UV-Anteil bei der Baustellenbeleuchtung,
- Neue Straßenbeleuchtung lichttechnisch hochwertigen Leuchten und optimierten Lichtlenkungssystemen. Leuchtmittel mit warmweißen Lichtfarbe,
- Beleuchtung Drieschweg möglichst ebenfalls nachrüsten
- Regenwasserzulaufrohre biberdicht machen.
- Heckenpflanzung entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze

- Bereitstellung, Entwicklung und Pflege einer 1 ha großen funktionalen Ausgleichfläche für den Steinkauz am Goltsteinhof und Installation einer Steinkauzröhre

8. QUELLENVERZEICHNIS

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (HRSG.): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) Letzte Neufassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2007): Geschütze Arten In Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf.

LANUV (2014): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (23.12.14) – Online Version unter: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf.

MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2010.

MARTIN HELD, FRANZ HÖLKER UND BEATE JESSEL (HRSG.)(2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft, Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis, Bonn-Bad Godesberg 2013,

IVONNE BEMMANN, STEFANIE RIEDEL, MICHAEL SEPPELT, HENDRIK SPINN, ASTRID ZIEGNER; BETREUER: PROF. DR. K. RICHTER & PROF. H. LANGE: Recherchen zum Wiederansiedlungsvorhaben des Steinkauzes (*Athene noctua* Scopuli 1769) im nordöstlichen Harzvorland –Landkreis Quedlinburg- Ein studentisches Projekt der Hochschule Anhalt (FH) im Studiengang Naturschutz, April 2002

GAIAC-FORSCHUNGSINSTITUR FÜR ÖKOSYSTEMANALYSE UND -BEWERTUNG e.V.: Brutvogelkartierung in Inden Frenz, Ergebnis- und Bewertungsteil einer Artenschutzprüfung II zur Brutvogelkartierung in Inden-Frenz, Aachen, am 31, Juli 2019

RASKIN – UMWELTPLANUNG UND UMWELTBERATUNG GBR: Fachbeitrag zur ASP (II), B-Plan Inden-Frenz, Vertiefende Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) für den Steinkauz, Aachen am 29. August 2016